

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Gevelsberg vom 16. November 1998

**§ 7 Abs. 2 und Anlage I (Gebührensätze) geändert durch Euro-Anpassungsatzung vom 17.09.01; Anlage I (Gebührensätze) geändert durch 1. Nachtrag vom 23.06.2009.**

**Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in seiner Sitzung am 05. November 1998 aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:**

#### § 1

#### ZWECK DER BRANDSCHAU

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### § 2

#### GEBÜHRENPFLICHTIGE AMTSHANDLUNGEN

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der

Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **GEBÜHRENMASSTAB**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4**

#### **AUSLAGENERSATZ**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **ZEITLICHE FOLGE DER BRANDSCHAU**

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Gevelsberg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6**

#### **GEBÜHRENSCHULDNER**

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **ENTSTEHUNG, FESTSETZUNG, FÄLLIGKEIT, STUNDUNG, ERLASS DER GEBÜHR**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 510,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **RECHTSBEHELFE**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

## Anlage I

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Gevelsberg vom 16. November 1998 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde pauschal 53,00 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde pauschal 26,50 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1.  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)  
Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde pauschal 53,00 €

## Anlage II

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gevelsberg vom 16. November 1998

#### Kennziffer Objekte

##### ***Pflege- und Betreuungsobjekte***

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheime mit/ohne Pflegesätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen  
(ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

##### ***Übernachtungsobjekte***

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Campingplatzverordnung (CPIVO))
- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

##### ***Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)***

- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

##### ***Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)***

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm.

##### ***Unterrichtsobjekte***

- 020 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)  
 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten,  
 für die die BASchulR nicht gelten  
 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für  
 die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten  
 Gebäuden  
 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig  
 (ab 50 Personen)

### ***Hochhausobjekte***

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

### ***Verkaufsobjekte***

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)  
 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufs-  
 fläche  
 027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu  
 anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufs-  
 fläche  
 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als  
 500 qm Verkaufsfläche

### ***Verwaltungsobjekte***

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm  
 Nutzfläche  
 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer  
 Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

### ***Ausstellungsobjekte***

- 031 Museen  
 032 Messegebäude

### ***Garagen***

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)  
 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu  
 anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

### ***Gewerbeobjekte***

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit über-  
 wiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von  
 mehr als 800 qm  
 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandab-  
 schnittsgröße von mehr als 400 qm  
 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit über-  
 wiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnitts-  
 gröÙe von mehr als 1600 qm  
 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandab-

- schnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz)/Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAFA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAFA bzw. StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

### **Sonderobjekte**

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage II nicht ausdrückliche aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage I, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.